



STATUTEN

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen **Eigägwächs - Theater aus Leidenschaft** besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in 6460 Altdorf UR.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Freude am Theaterspiel zu pflegen und so die Vielfalt der Theater-szene im Kanton Uri zu fördern.

Diesen Zweck versucht der Verein zu erreichen, indem er eigene Theaterprojekte organisiert, Workshops veranstaltet oder andere gesellschaftliche Aktivitäten durchführt.

I MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, soweit sie bereit sind, den Zweck der Gesellschaft zu unterstützen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann ein Gesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Gesetz und den Statuten. Je nach Mitgliedschaft sind sie zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt und zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder im Todesfall.

Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ist ein ausgeschlossenes Mitglied mit dem Entscheid des Vorstandes nicht einverstanden, kann es die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Art. 7 Wirkung von Austritt und Ausschluss

Austritt und Ausschluss entfalten ihre Wirkung per sofort. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres bleibt vollumfänglich geschuldet.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Arten von Mitgliedern

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind beitragspflichtig und an der Generalversammlung stimmberechtigt.

b) Junior-Aktivmitglieder

Kinder und Jugendliche bis zum erfüllten 18. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit und ohne Stimmberechtigung.

c) Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder und andere Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, jedoch von der Beitragspflicht befreit.

d) Gönner

Personen, die gewillt sind, den Verein ideell und / oder materiell ab einem Beitrag von CHF 20.00 und mehr zu unterstützen. Gönner sind nicht stimmberechtigt.

II ORGANISATION

Art. 9 Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Art. 10 Mittel

Der Verein beschafft sich seine Mittel aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Theaterprojekten
- Fundus-Vermietungen
- Gönnerbeiträgen
- Privaten und öffentlichen Förderbeiträgen.

Art. 11 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung jährlich festgelegt.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins **Eigägwächs-Theater aus Leidenschaft** haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vorstands-/Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Art. 14 Einberufung

Die Generalversammlung findet alljährlich statt.

Die Einladung erfolgt vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus.

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor Abhaltung dem Präsidium einzureichen. In diesem Fall sind die Mitglieder umgehend darüber zu informieren.

Nach Artikel 64, Absatz 3 ZGB ist zwingend eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Stimmrecht dies verlangt.

Art. 15 Befugnisse

Die Generalversammlung entscheidet in allen ihr vom Gesetz oder diesen Statuten übertragenen Aufgaben.

Die Generalversammlung:

- genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung und Projektrechnung und entlastet den Vorstand,
- beschliesst über Anträge von Vorstand/Mitgliedern und setzt die Jahresbeiträge fest,
- wählt das Präsidium und die Mitglieder des Vorstandes sowie die Revisoren,
- ernennt Ehrenmitglieder auf Antrag des Vorstandes,
- beschliesst und ändert die Statuten.

Art. 16 Beschlussfassung

An der Generalversammlung entscheidet bei Abstimmungen das einfache Mehr. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr.

b) Der Vorstand

Art. 17 Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium (Präsidentin/Präsident), dem/der Kassier/-in, der Administration sowie weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 18 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich durch die vorliegenden Statuten einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind, namentlich:

- die finanziellen Belange des Vereins
- die Geschäftsführung des Vereins
- die Vereinsvertretung in allen Angelegenheiten gegenüber Dritten
- die Organisation und Durchführung von Theaterprojekten:

- die Wahl der Regie und Festsetzung diverser Entschädigungen
- die Wahl der Projektleitung und Erstellen von Pflichtenheft
- die Festlegung grundsätzlicher Ziele gemäss Pflichtenheft
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Vorbereitung und Einladung zur Generalversammlung
- die Antragsstellung der Mitgliederbeiträge an die Generalversammlung
- die Regelung der Unterschriftsberechtigung
- die Förderung des Vereinszusammenhalts durch kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen (Workshops; Ausflüge usw.)
- den Entscheid, ob und welche Vereinsaktivitäten (z.B. Theaterprojekte) ausschliesslich Vereinsmitgliedern vorbehalten sind.

Art. 19 Konstituierung, Sitzungen und Beschlussfassungen

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst; seine Sitzungen finden nach Bedarf statt. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

c) Revisoren

Art. 20 Wahl

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine zweijährige Amtsdauer.

Art. 21 Aufgaben

Die Revisoren prüfen alljährlich die Vereinsrechnung und die allfällige Projektrechnung auf die Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen sowie auf die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung.

Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag auf Déchargeerteilung.

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Auflösung

Die Generalversammlung entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins.

Art. 23 Gesellschaftsvermögen

Über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ein allfälliger Überschuss ist einer steuerbefreiten gemeinnützigen Institution mit zweckverwandter Zielsetzung zu überweisen.

Art. 24 Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

Art. 25 Verweis auf Gesetz

Sofern die vorliegenden Statuten keine anderen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen nach Artikel 60 ff. ZGB.

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Statuten ersetzen diejenigen Statuten mit Datum:

- 21.09.2018

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 20. September 2024 in Kraft.

Für die Generalversammlung:

Namens des Vereins **Eigägwächs-Theater aus Leidenschaft**

Der Präsident:
sig Marco Schnüriger

Administration:
sig. Cornelia Tramonti